

Wissenschaft entscheidet nur nach formalen Kriterien⁷. Dem hat sich die SBZ angeschlossen. Im Erlaß des Staatsrates vom 30. 1. 1961 heißt es⁸, der Staatsrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung internationaler Verträge, die im Namen des Staatsrates abgeschlossen werden (Staatsverträge) und der Ministerrat über den Abschluß und die Kündigung internationaler Verträge, die im Namen der Regierung abgeschlossen werden (Regierungsabkommen). In welchen Sachfällen das eine und wann das andere Organ abschließt und entscheidet, ist nicht bestimmt. Die Staatsverträge werden durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten unter Verantwortung des Ministerrats vorbereitet. Indessen ist dazu notwendig, daß der Staatsrat zuvor die Vertragsgrundsätze gebilligt und den Ministerrat ermächtigt hat, den Abschluß vorzubereiten. Zu Verträgen, die nicht im Namen des Staatsrats abgeschlossen werden, kann er sich die Einwilligung vorbehalten. Ergeben sich bei Verhandlungen mit ausländischen Partnern Veränderungen der Vertragsgrundsätze, ist eine erneute Einwilligung erforderlich⁹.

3) Nach dem Erlaß des Staatsrates vom 30. 1. 1961 werden Staatsverträge nicht vom Staatsrat, sondern von seinem Vorsitzenden ratifiziert. Das gleiche gilt für Regierungsabkommen, die Normativakte der Volkskammer oder des Staatsrats betreffen oder aus einem anderen Grunde ratifiziert werden sollen¹⁰. Insoweit steht der Erlaß im Widerspruch zu Art. 106 Abs. 3. Schon nach einem Vierteljahr nach ihrer formellen Änderung wurde die Verfassung »weiterentwickelt« (->■ Erl. 4 zur Präambel).

4) Über das Verhältnis zur Volkskammer bestimmt der Erlaß, daß die Zustimmung der Volkskammer bei Ratifizierung vorliegen muß, wenn der Vertrag Auswirkungen auf Normativakte der Volkskammer hat. Bei allen anderen ratifizierungspflichtigen Verträgen entscheidet der Vorsitzende des Staatsrates über die Einholung der Zustimmung der Volkskammer oder des Staatsrates. Dabei gilt die Einwilligung des Staatsrates in die Vertragsgrundsätze auch als Zustimmung zu dem abgeschlossenen Vertrag, wenn dieser den gebilligten Grundsätzen entspricht¹¹.

längerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes vom 12. 5. 1960 (GBl. I S. 383)

7 Koshewnikow, Korowin und andere, Völkerrecht, Lehrbuch, herausgegeben vom Rechtsinstitut der Akademie der Wissenschaft der UdSSR, Übersetzung aus dem Russischen, Berlin-Ost, 1960, S. 249

8 I und 2 Erlaß vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 5)

9 II Erlaß vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 5)

10 IV Ziffer 1 Erlaß vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 5)

11 IV 2 Erlaß vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 5)